

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Flur Nr. 257, Gemarkung Siegersdorf, Gemeinde Rattenberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberbocksberg, Gemeinde Rattenberg und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen ergänzt um die Alternativenprüfung sowie der Verordnungsentwurf für die oben genannten Vorhaben liegen

in der Zeit vom **14.01.2021** bis **15.02.2021**

in der Gemeinde Rattenberg, Rathaus, Zi. Nr. 002, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus. Zudem werden der Inhalt der Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Rattenberg auf der Homepage unter www.rattenberg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing oder bei der Gemeinde Rattenberg Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen die Vorhaben erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Rattenberg, 07.01.2021
Gemeinde Rattenberg

gez.

Schröfl Dieter
1. Bürgermeister